

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Katharina Schulze

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Stefan Löw

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Stefan Schuster

Abg. Alexander Muthmann

**Präsidentin Ilse Aigner:** Damit rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/7734)**

#### **- Erste Lesung -**

Das Wort hat der Herr Staatsminister, der sich schon an das Rednerpult begeben hat. Bitte schön.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle Ihnen heute kurz den Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vor. Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen für Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten.

Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist es festzustellen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Ist dies der Fall, darf die betroffene Person nicht mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden. Durch diese spezielle Zuverlässigkeitsüberprüfung sollen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten geschützt und auch die Beschäftigung von unzuverlässigen Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Das ist sozusagen ein vorbeugender personeller Sabotageschutz.

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Neuerungen des novellierten Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes umgesetzt und das Landesgesetz weitgehend an das Bundesrecht angepasst.

Lassen Sie mich kurz auf die zentralen Punkte des Gesetzentwurfs eingehen:

Um das Verfahren zu vereinfachen, soll die betroffene Person ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung zukünftig auch elektronisch erteilen können. Zur Erhöhung der

Transparenz des Verfahrens soll generell eine Unterrichtung der betroffenen Person durch die zuständige Stelle erfolgen.

Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung von sozialen Netzwerken und Internetpräsenzen sollen Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen bei allen Überprüfungsarten angegeben werden. Hiervon umfasst sind nur die allgemein zugänglichen Inhalte im Netz, die die betroffene Person öffentlich sichtbar preisgibt.

Durch die Aufnahme des Erforderlichkeitsgrundsatzes in die entsprechenden Regelungen wird den Vorgaben des Datenschutzes Rechnung getragen. Auch soll die regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführende Aktualisierung durch die Möglichkeit zu erneuten Überprüfungsmaßnahmen aufgewertet und die Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten ausgeweitet werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sehen, sind es kleine Bauteile, die die Sicherheitsüberprüfung komplettieren, auf den aktuellen Stand der Technik bringen und dieses wichtige Mittel zur Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus in unseren hoch sensiblen Betätigungsfeldern stärken.

Ich bitte um sorgfältige Beratung und möglichst rasche Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Vielen Dank.

– Damit eröffne ich die Aussprache. Als Gesamtredezeit der Fraktionen haben wir 32 Minuten vereinbart.

Als Erster erteile ich der Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN das Wort – sobald hier alles gerichtet ist.

**Katharina Schulze (GRÜNE):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist in die Jahre gekommen und soll modernisiert werden. Das finden wir GRÜNE richtig und wichtig.

2017 gab es schon auf Bundesebene eine Reform der Sicherheitsüberprüfung. Dieser vorliegende Gesetzentwurf will jetzt die Rechtslage in Bayern entsprechend anpassen. Ich finde es sehr sinnvoll, einen weitgehenden Gleichklang mit den Vorschriften auf Bundesebene herzustellen. So können wir ein einheitliches Sicherheitsniveau aufrechterhalten und auch eine gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen ermöglichen.

Andere Länder wie beispielsweise Baden-Württemberg oder Hessen haben das schon umgesetzt. Ich werde hier jetzt schon mal kurz die Frage stellen, warum es in Bayern drei Jahre gedauert hat, bis wir diesen Gesetzentwurf vorliegen haben und endlich die nötigen Anpassungen an die Bundesregeln vornehmen. Aber besser spät als nie! Darum begrüßen wir es, dass wir das jetzt hier gemeinsam diskutieren.

Als GRÜNE begrüßen wir ausdrücklich, dass in diesem Gesetzentwurf nun vermerkt ist, dass die betroffenen Personen nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Betrauung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden. Wir finden, das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im Verfahren.

Auch finde ich es persönlich sehr gut, dass die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfung, die bisher nur bei der Ü3, der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung, gemacht wurde, jetzt auf alle Überprüfungsarten, also auch auf Ü1 und Ü2 ausgedehnt wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wissen alle, dass innerhalb von zehn Jahren wesentliche neue, sicherheitserhebliche und relevante Erkenntnisse auftreten können. Diese gilt es dann auch zu erkennen. Nur durch die Wiederholung der Erstüberprü-

fung kann eine umfassende Erkennung sicherheitserheblicher Umstände auch ermöglicht werden.

Aus grüner Sicht finden wir auch, dass es allerhöchste Zeit ist, dass das Sicherheitsüberprüfungsgesetz die digitale Realität anerkennt. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll jetzt auch die elektronische Form zugelassen werden. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber man kann sich kaum vorstellen, dass bisher alles nur über Papier ging.

Wir finden es auch sinnvoll, dass aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der sozialen Medien die Angabe der Adressen eigener Internetseiten und die Angabe der Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken aufgelistet werden soll. Die Behörden sollen nun bei allen Überprüfungsarten in die öffentlich sichtbaren Internetseiten Einsicht nehmen können; bei Ü2- und Ü3-Prüfungen zusätzlich auch in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.

Aus grüner Sicht sind wir der Meinung, dass wir im Sinne der Rechtssicherheit auch für die nötige Rechtsklarheit sorgen sollten. Ich frage mich ein bisschen: Was ist jetzt der öffentlich sichtbare Teil einer Profilseite in einem sozialen Netzwerk? – Ist es der für wirklich jeden, auch für Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer des Netzwerks, einsehbarer Teil? Oder ist es der für alle Nutzer des Netzwerks, unabhängig vom Zugriffsrecht bzw. vom Friendship Status, einsehbarer Teil? Schon allein an diesem Beispiel sieht man: Es wäre ganz sinnvoll, darüber im federführenden Ausschuss zu diskutieren, damit wir ein einheitliches Recht und damit Rechtssicherheit schaffen können, um den Ausgleich zwischen dem öffentlichen Sicherheitsinteresse und der Wahrung der Rechte und Interessen der Betroffenen zu gewährleisten.

Kolleginnen und Kollegen, Sie alle wissen, dass wir GRÜNE großen Wert auf die notwendige Abwägung von Datenschutz- und Sicherheitsbelangen legen. Deswegen fänden wir es sehr gut, wenn bei der Beratung im federführenden Ausschuss der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Prof. Petri anwesend sein könnte.

Dadurch würde die Einzeldebatte zu verschiedenen Punkten noch klarer werden. Wir als Abgeordnete hätten dann auch die Möglichkeit, die noch offenen Fragen zu klären.

Deswegen bleibt mir nur zu sagen: Ich freue mich auf die weitere Debatte in den Ausschüssen zu diesem Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als nächster Redner kommt Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion.

**Norbert Dünkel (CSU):** Liebe Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe gedacht, dies wird heute eine trockene Materie. Wenn sich aber selbst die GRÜNEN freuen, ist dies natürlich ein Freudentag für uns alle. Sicherlich wird auch die Beratung im zuständigen Ausschuss erbaulich.

Nichtsdestoweniger sind die Ausführungen daran zu messen, was der Herr Staatsminister bereits zum Ausdruck gebracht hat. Der heutigen Debatte liegen als Schwerpunkt zwei Anpassungen zugrunde. Erstens ist das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten an das Fortschreiten der Informationstechnik anzupassen. Zweitens wurde im Jahre 2017 das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes geändert. Ich möchte einige Beispiele dazu nennen, was dort aufgenommen worden ist.

Erstmals wurde die Regelung zum materiellen Geheimschutz aufgenommen. Die elektronische Form für die Zustimmung der betreffenden Person zur Sicherheitsüberprüfung ist zugelassen. Die mitwirkende Behörde darf nun bei allen Überprüfungsarten Einsicht in die öffentlich sichtbaren Internetseiten nehmen. Eine Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle wurde aufgenommen.

Was bedeutet dies nun für unser Gesetz? – Wir werden zum Beispiel das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfachen, indem wir auch für Bayern die elektronische Form zulassen. Zur Verbesserung der Transparenz des Verfahrens soll auch nach

Landesrecht die betreffende Person künftig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet werden. Man meint, dies wäre eine Selbstverständlichkeit; wir haben dies bisher aber noch nicht in dieser Art und Weise gesetzlich verankert.

Die Identitätsprüfung ist durch andere Maßnahmen möglich, beispielsweise durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung oder Auskünfte bei der Meldebehörde. Erinnern wir uns, was der Staatsminister vorhin dazu vorgetragen hat, welcher Personenkreis mit welchen Inhalten dieser Überprüfung unterliegt. Dies ist daher von enormer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, ist es natürlich erforderlich – wir sehen in dieser bewegten Zeit der Corona-Krise, dass sich in den sozialen Netzwerken Leute immer wieder sehr eindrucksvoll und in vielerlei Hinsicht auch rechtswidrig äußern –, Informationen aus öffentlich sichtbaren Internetseiten zu überprüfen und in die Bewertung einmünden zu lassen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt oder nicht.

Schließlich geht es um den Zeitabstand der Wiederholungsprüfung. Wir sprechen über einen Zeitraum von zehn Jahren, in dem sicherlich wesentliche neue sicherheitserhebliche Erkenntnisse auftreten können, die es zu erkennen gilt; denn nur durch Wiederholung der ersten Überprüfung ist eine umfassende Erkennung möglich.

Im bayerischen Gesetz werden die generelle Unterrichtung der betroffenen Person – Stichwort: erhöhte Transparenz – aufgenommen sowie die Anpassung der Angaben in der Sicherheitserklärung an die aktuellen Bedürfnisse und an den Stand der Technik, vor allen Dingen Angaben der Adressen eigener Internetseiten und von Mitgliedschaften in allgemeinen sozialen Netzwerken. Wir werden die Anpassung der vom Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkender Behörde durchzuführenden Maßnahmen insbesondere zur Recherche im Internet und in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken regeln. Hier gleich zur Frage von Kollegin Schulze: Wir haben eine ausführli-

che Bewertung und Würdigung sowohl der Verbände als auch des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht vorliegen, die sich – vielleicht mag dies dazu beigetragen haben, dass es ein wenig länger gedauert hat – in bester Weise positiv geäußert haben und – ich zitiere – ausdrücklich keine datenschutzrechtlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf haben.

Weiter werden wir die Auswertung der regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden Aktualisierung dahin gehend konkretisieren, dass diese Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesamt für Datenschutzaufsicht im erforderlichen Umfang erneut durchgeführt werden. Schließlich geht es um die Ausweitung der alle zehn Jahre durchzuführenden Wiederholungsüberprüfung.

Außer dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht sind auch die Verbände gehört worden. Wir können heute feststellen: Rückgemeldet haben sich die Deutsche Polizeigewerkschaft, der Bayerische Beamtenbund und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie der Bayerische Städtetag. Die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Beamtenbund haben Zustimmung signalisiert und keine Einwände erhoben. Die Einwände der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des Städtetags konnten im Anschluss entkräftet werden, sodass ich abschließend sagen kann, dass wir dem Änderungsentwurf zum Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz zustimmen werden.

Wir danken der Verwaltung für die sehr ausführliche Vorbereitung. Es handelt sich um ein Gesetz mit tiefgreifenden Überprüfungsmöglichkeiten. Dies muss entsprechend sorgfältig vorbereitet sein. Lieber Innenminister, alles perfekt auf den Weg gebracht! – Ihnen danke ich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, will ich einen früheren Kollegen, nämlich Herrn Raimund Kamm, auf der Tribüne begrüßen. Herzlich willkommen! – Barbara Stamm, unsere frühere Präsidentin, ist heute auch im Haus. Vielleicht sieht sie jemand. Sie wollte aber nicht in die Sitzung kommen.



Als Nächster hat Kollege Stefan Löw für die Fraktion der AfD das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Stefan Löw (AfD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zeiten ändern sich, Technologien ändern sich, und auch Gesetze müssen sich ändern, vor allem, wenn diese die Sicherheit unseres Landes betreffen. Insofern ist es Zeit geworden, dieses Gesetz zu aktualisieren. Mich erfreut, dass auf Kritikpunkte der Opposition im Bundestag eingegangen wurde. Andere Punkte, insbesondere die restriktive Einstufung von Dokumenten als Verschlussache, sind auch im jetzigen Entwurf weiterhin zu beanstanden.

Wir von der AfD wollen auch im Bayerischen Landtag im Ausschuss mit konstruktiven Vorschlägen einen Beitrag leisten. In der Gesetzesänderung ist bereits enthalten, dass geprüft wird, ob Kontakte zu verbotenen Organisationen, Geheimdiensten und Organisationen, die den Betroffenen zur Verschwiegenheit verpflichten, bestehen. Unser Vorschlag soll eine weitere Schwachstelle beheben. So müssen auch solche Organisationen aufgenommen werden, die von ausländischen Staaten beeinflusst werden und die das Ziel verfolgen, das gesellschaftliche Leben in unserem Land negativ zu verändern, oder Organisationen, die für Anbahnungs- oder Werbeversuche missbraucht werden könnten. Diese Staaten fühlen sich mit ihren Zielen nicht an unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung gebunden. Oft sind ihre Ziele sogar komplett gegensätzlich dazu. Dieser Gefahr müssen wir begegnen.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die FREIEN WÄHLER erteile ich dem Kollegen Wolfgang Hauber das Wort.

**Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Man hört schon an den Redebeiträgen, und zwar auch aus Oppositionskreisen, dass das Gesetz offenbar relativ unspektakulär ist. Warum ist es unspektakulär? – Es

ist einfach die Reformierung des Gesetzes, das in die Jahre gekommen ist. Die ursprüngliche Fassung stammt aus dem Jahr 1996. Es ist also 24 Jahre alt, sodass man das eine oder andere anpassen muss.

Anpassen musste man auch einige Dinge, weil 2017 – das alles wurde bereits gesagt – das Bundessicherheitsüberprüfungsgesetz reformiert wurde. Die wesentlichen Änderungen werden jetzt auf Landesebene umgesetzt.

Die Digitalisierung und Vernetzung sind wohl eine der Hauptgründe für den Änderungsbedarf. Wesentliche Neuerungen sind deswegen die Internetrecherche – sie wurde reformiert – und die Wiederholungsprüfungen.

Der Datenschutz spielt bei einem solchen Gesetz natürlich ebenfalls eine wichtige Rolle; auch das wurde schon gesagt. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht und der Datenschutzbeauftragte waren in die Vorbereitungen einbezogen und haben keine Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf geäußert.

Aus meiner Sicht ist die Zustimmung der betroffenen Person für die Sicherheitsüberprüfung wichtig; das heißt, sie muss vorher wissen, dass sie überprüft wird, und sie muss ihre Zustimmung erteilen. Wichtig ist außerdem, dass sie auch über das Ergebnis – ob positiv oder negativ – unterrichtet wird.

Zu den Recherchen im Internet: Es ist erforderlich, dass die zu überprüfende Person ihre Adresse auf allen Internetseiten angibt und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet unter Angabe der Nutzernamen in das Formular einträgt.

Zu den Aktualisierungsüberprüfungen: Es erfolgt eine vollständige Wiederholungsprüfung nach zehn Jahren und eine Aktualisierung im erforderlichen Umfang bereits nach fünf Jahren. Das gilt jetzt für alle Überprüfungsstufen.

Das sind die wesentlichen Inhalte, die ich aus dem Gesetzentwurf herausgelesen habe. Aus meiner Sicht ist er, wie gesagt, unspektakulär und auf alle Fälle Zustimmungswürdig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster spricht für die SPD-Fraktion der Kollege Stefan Schuster.

**Stefan Schuster (SPD):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die jetzige Krise macht uns wieder einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass wir uns auf die staatliche Infrastruktur verlassen können. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, über das wir heute sprechen, regelt das Verfahren zur Überprüfung der Mitarbeiter, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut sind. Es ist immens wichtig, dass in hochsensiblen Bereichen, die für den Staat lebensnotwendig sind, Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden. Damit schützen wir uns vor Sabotage und Geheimnisverrat, die den Freistaat gefährden können.

Der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung eingebracht hat, sieht etliche Anpassungen vor. Der Bund hat das entsprechende Bundesgesetz 2017 novelliert, und Bayern zieht jetzt nach. Außerdem soll das Gesetz auf den aktuellen Stand der Digitalisierung gebracht werden.

Die Aktualisierung des Gesetzes ist sicherlich sinnvoll. Erstmals wird der materielle Geheimschutz normiert, werden also Regelungen geschaffen, die zum Schutz von Verschlusssachen zu beachten sind. Das schafft insgesamt Klarheit.

Künftig soll die betroffene Person immer über das Ergebnis unterrichtet werden anstatt wie bisher nur bei einem negativen Ergebnis. Aus unserer Sicht ist das ein Mehr an Transparenz.

Die Befragung von Auskunftspersonen aus dem Umfeld des betroffenen Mitarbeiters wird abgeschafft. Uns erscheint das in der Tat aus der Zeit gefallen und steht in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand.

Die Sicherheitsüberprüfung wird auf den aktuellen Stand der Informationstechnik gebracht. So sollen Erklärungen künftig auch elektronisch abgegeben werden können.

Überprüft werden außerdem die Aktivitäten des betroffenen Mitarbeiters im Internet, zum Beispiel in den sozialen Netzwerken. Auch das ist wichtig und richtig, um Sicherheitsrisiken auszuschließen. Wenn jemand etwa im Internet gegen den Staat oder gegen Minderheiten hetzt, wäre es nicht hinnehmbar, wenn demjenigen Staatsgeheimnisse anvertraut würden.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf ausgewogen und sieht sinnvolle Aktualisierungen des Gesetzes vor. Es ist in unser aller Interesse, dass vertrauliche Informationen des Staates geschützt und Unterwanderungen sicherheitsrelevanter Behörden ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsüberprüfung muss daher möglichst effektiv sein und sich natürlich auch auf digitale Aktivitäten beziehen. Gleichzeitig muss sie für den Betroffenen aber transparent sein. All das findet sich in dem Gesetzentwurf wieder, den wir in den kommenden Wochen in den Ausschüssen beraten werden.

Den Vorschlag der GRÜNEN hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten fand ich anfangs ganz spannend. Er hat das Gesetz jedoch bereits überprüft und erklärt, darin keine Datenschutzvergehen zu finden. Nichtsdestoweniger wäre es natürlich spannend, wenn er an der Ausschussberatung teilnehmen würde.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächstem erteile ich für die FDP-Fraktion dem Kollegen Alexander Muthmann das Wort.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle bleibt nicht mehr viel zu sagen. Eigentlich kann ich Ihnen nur noch Wiederholungen ankündigen.

Die FDP-Fraktion begrüßt die Anpassungen in zweierlei Hinsicht – zum einen an das Bundesrecht, und zum anderen vor allem an die technologischen Entwicklungen bis in das Jahr 2020. Auf all die Einzelbewertungen, die auch die Kolleginnen und Kollegen schon erläutert haben, sind wir ebenfalls gestoßen; ich will Ihnen jetzt aber Erläuterungen hinsichtlich der elektronischen Verfahrenselemente, Bekanntgaben und Transparenz im Verfahren ersparen.

Die Fragen, die die Kollegin Schulze aufgeworfen hat, werden sich auch klären lassen; durchaus mit Herrn Petri zusammen, wenn ihn der Vorsitzende des Innenausschusses einlädt. Möglicherweise kennen Sie ihn auch und haben gewisse Kontakte. Wir bekommen das dann hin; denn es ist in der Tat sicherlich lohnend zu klären, was alles zum öffentlich sichtbaren Teil gehört, den alle erreichen können, oder wofür Spezialisten notwendig sind.

Auch wir als FDP signalisieren Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Die Details beraten wir im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist damit geschlossen. – Ich möchte einfach darauf hinweisen: Man muss die vorgesehene Redezeit nicht zwingend bis zum Schluss ausschöpfen. Es ist auch möglich, kürzer zu sprechen, was hier geschehen ist.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.